



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

1. Name und Zweck

- 1.1 Der Krefelder Schwimm-Verein 1893 e.V., gegründet am 22. 7.1893, hat durch Beschluß der Hauptversammlung vom 18.2.1972 seinen Namen in

Schwimm - Vereinigung Krefeld 1972 e. V.

geändert. Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1972 wurde diesem Namen der Zusatz zugefügt:

Zusammenschluß Krefelder - Schwimmverein 1893 e.V. – Krefelder Schwimm - Klub 1909 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Krefeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die gekürzte Vereinsbezeichnung ist „SVK 72“.

- 1.2 Die SVK 72 ist ein Amateurverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SVK 72 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie bezweckt die Förderung des Volkssports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere die Pflege und Förderung des Schwimmsports und der damit verbundenen Übungen nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen schwimmerische Ausbildung, Jugendpflege, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art sowie die Errichtung von Sportanlagen.

- 1.3 Die SVK 72 ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.
- 1.4 Einkünfte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SVK 72.
- 1.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schwimmsportliche Zwecke zu verwenden hat.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

2. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau - Weiß

3. Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen geführt:

- a.) als aktive Mitglieder
- b.) als passive Mitglieder
- c.) als Ehrenmitglieder

3.2 Die Aufnahme des Bewerbers erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung hierzu geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Jugendlichen nach Anhörung des Jugendleiters. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

3.3 Durch den Eintritt in die SVK 72 erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Beschlüsse der Versammlungen als für sich bindend an.
Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes e. V. (DSV), seiner Organe und seiner Gliederungen sind auch für das einzelne Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen.

3.4 Die aktiven Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu benutzen.

3.4.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Benutzung der vereinseigenen Schwimmanlage und aller anderen Einrichtungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Eine ständige Schwimmaufsicht mit DLRG oder ähnlicher Qualifikation besteht nicht.

3.5 Passive Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes alle Einrichtungen des Vereins gegen Erstattung eines Kostenbeitrages, der vom Vorstand festgesetzt wird, benutzen.

3.5.1 Eine Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

3.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der Organe zu erfüllen.

3.7 Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven und Ehrenmitglieder über 18 Jahre. Ein Vertretungsstimmrecht ist ausgeschlossen

3.8 Mitglieder unter 18 Jahre haben nur in der Jugendversammlung und im Jugendausschuß ein Stimmrecht.

3.9 Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch den Vorstand verhandelt und muß durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

- 3.10 Vereinsmitglieder, die sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Versammlungsbeschluß zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit. In ganz besonders gelagerten Fällen können auch Nichtmitglieder ausgezeichnet und geehrt werden.
- 3.11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter hierzu seine Zustimmung geben.
- 3.12 Weiter erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluß. Darüber entscheidet der Vorstand.
- 3.13 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung und die Satzungen der übergeordneten Verbände, bei Vernachlässigung der Vereinspflichten, insbesondere wenn der Beitrag nicht zum 31.12. des jeweiligen Jahres gezahlt ist, wenn es mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.
- 3.13 a Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Vereinsanlage grob verstoßen hat.
- 3.14 Ein Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn es durch grob fahrlässiges Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins derart verletzt, daß eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- 3.15 Der Bescheid über den Ausschluß ist durch Einschreiben zuzustellen.
- 3.16 Gegen den Ausschließungsentscheid des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend von der Zustellung an, das Einspruchsrecht beim Vorstand geltend zu machen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Betroffenen ruht bis zu dieser Entscheidung die Mitgliedschaft.

4. Organe

4.1 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen,
- b) Jugendversammlungen nach der Maßgabe der Jugendordnung,
- c) der Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

- 4.2.2 Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.
- 4.2.3 Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese entscheidet in jedem Fall über:
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Sonderumlagen(keine Beiträge),
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins,
 - Stimmrecht von juristischen Personen,
 - Beitragserrhöhung,
 - Personenverträge, die über den 31.12. des Jahres hinausgehen, in dem eine Vorstandswahl ansteht,
 - Kreditaufnahme über EURO 50.000,00.
 - Die vom Vorstand getroffene Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtszuschale gemäß Abschnitt 4.4.6 der Satzung
- 4.2.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, eine solche Versammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 4.2.5 Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.2.6 Der Vorstand ist bei Beschlußunfähigkeit berechtigt, am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung mündlich und formlos einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Einladung besonders hingewiesen werden.
- 4.2.7 In den Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Endet auch dieser mit Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.2.8 Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen bis zum 31.08. eines Jahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser kann nach 4.4.5 einen fünfköpfigen Ausschuß für Satzungsänderungen einberufen, dem höchstens zwei Vorstandsmitglieder angehören dürfen und mindestens ein Mitglied im Vereinsrecht bewandert sein soll. Der Ausschuß koordiniert die eingegangenen Anträge und legt den jeweils weitgehendsten der Hauptversammlung oder der o.a. Versammlung zum Beschluß vor.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

- 4.2.9 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Nichterreichen der 50 % kann sinngemäß wie in 4.2.6 verfahren werden.
- 4.2.10 Satzungsänderungen zur Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

4.3 Jugendversammlung

Hierüber befindet die Jugendordnung des Vereins, die Teil dieser Satzung ist.

4.4 Vorstand

Der Vorstand soll aus folgenden sieben Mitgliedern bestehen:

1. Vorsitzender,
2. Geschäftsführer,
3. Kassenführer,
4. Leiter des Sommerbades,
5. Sportlicher Leiter,
6. Jugendleiter,
7. Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben.

Der Vorsitzende, die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in geheimer Wahl gewählt, mit Ausnahme des von der Jugend - Vollversammlung nach Punkt 9 der Jugendordnung gewählten Jugendleiters. Der Jugendleiter ist damit geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wählt seinen stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.

- 4.4.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Endziffern auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Woche Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlußfähig bei mindestens 4 Stimmen, darunter der Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist dieser Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ergänzungswahl stattfinden muß, durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

- 4.4.3 Die Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt im Verein bekleiden. In Ausnahmefällen kann eine befristete Sonderregelung durch einstimmigen Vorstandsbeschluß getroffen werden. Bei Abstimmung über sein Sachgebiet hat das entsprechende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.
- 4.4.4 Der Vorstand verwaltet den Verein und die vereinseigene Schwimmanlage, überwacht die Einhaltung der Satzung, führt Beschlüsse der Versammlungen aus und beruft die Sach- und Fachwarte. Er entscheidet in allen Fällen, die die Versammlung ihm übertragen hat oder soweit die Versammlung sich die Entscheidungen nicht vorbehalten hat.
- 4.4.5 Für besondere Aufgaben, und dazu gehören auch Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden Baulichkeiten im Sommerbad, muß der gesamte Vorstand einen qualifizierten Ausschuß benennen. Dieser Ausschuß berät den Vorstand.
- 4.4.6 Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der bei ihrer Amtsführung gemachten notwendigen Aufwendungen (§ 670 BGB)
- 4.4.7 Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EstG) in Form einer Tätigkeitspauschale kann geleistet werden. Für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist der Vorstand zuständig. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bis dahin geleistete Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt.
- 4.4.8 Ansprüche auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen und auf Zahlung der Ehrenamtspauschale sind spätestens bis zum März des Folgejahres geltend zu machen.

5. Fach- und Sachwarte

5.1 Die Fach- und Sachwarte sind z.B.:

- a) Schwimmwart,
- b) Wasserballwart,
- c) Pressewart,
- d) Sozialwart,
- e) Vergnügungswart,
- f) Zeugwart.

5.2 Die Fach- und Sachwarte unterstehen dem Vorstand und sind diesem jederzeit Rechenschaft schuldig. Sie verwalten innerhalb der vom Vorstand aufgelegten Geschäftsanweisungen ihr Fachgebiet im Rahmen ihres Etats in eigener Verantwortung.

6. Kassenprüfer

Die Kasse und die satzungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte sind von 2 mit zeitgemäßer Kassenführung vertrauten Personen zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung zu berichten und dieser Ent- oder Belastung der Kassenführung sowie des gesamten Vorstandes vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren neu hinzu, ein Kassenprüfer scheidet aus. Eine sich direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Bei Verhinderung einer der zwei amtierenden Kassenprüfer tritt der ausgeschiedene Kassenprüfer als Ersatzmann ein.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Satzung

7. Beiträge

- 7.1 Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresmitgliedsbeitrag sind eine Bringschuld und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung hat innerhalb des ersten Monats eines Jahres zu erfolgen.
- 7.2 Der Vorstand kann im Fall des Unvermögens oder des besonderen Vereinsinteresses Mitglieder oder Anwärter ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und der Beitragszahlung befreien. Auf Antrag kann auch Zahlung in Teilbeträgen bewilligt werden. Er ist nicht verpflichtet, die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten
- 7.3 Mitglieder, die ihre Wehrpflicht oder ihren Zivildienst erfüllen, erhalten keine generelle Beitragsermäßigung. Je nach Haushaltslage kann vom Vorstand eine Beitrags - Teilbefreiung erfolgen. Hierzu ist von den Betroffenen rechtzeitig ein entsprechender Antrag zu stellen. Des weiteren gelten die in der Familienstaffelung (Versammlungsbeschuß) festgelegten Beitragsbefreiungen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Schiedsgerichtbarkeit

- 9.1 Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes (RO) durch ein Schiedsgericht geregelt. Die RO ist Bestandteil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied des Vereins unterworfen.
- 9.2 Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des Vereins und der übergeordneten Verbandsgliederungen im Rahmen der RO auf den DSV und dessen Gliederungen übertragen.
- 9.3 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV und seiner Gliederungen sowie von Vereinen und deren einzelnen Mitgliedern verhängt werden wegen:
- Nichtbeachten der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV und seiner Gliederungen;
 - Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV und seiner Gliederungen.